

MAGISTRAT DER STADT WIEN
MA 21 A - Stadtteilplanung und Flächenwidmung - Innen Südwest

MA 21 A - Plan Nr. 8424

Beilage 1
Wien, 25. November 2024

Antragsentwurf 1 – ÖA/BV

In Festsetzung des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes für das im Antragsplan Nr. 8424 mit der rot strichpunktierten Linie umschriebene Gebiet zwischen

Höhenstraße und dem Linienzug 1-3 im
19. Bezirk, Kat. G. Grinzing

werden unter Anwendung des § 1 der Bauordnung (BO) für Wien die in den Absätzen I und II angeführten Bestimmungen getroffen:

I.

Die bisherigen Flächenwidmungspläne und Bebauungspläne verlieren, soweit sie innerhalb des gegenständlichen Plangebiets liegen, ihre weitere Rechtskraft.

II.

Gemäß §§ 4 und 5 der BO für Wien werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Bestimmungen des Plans:

Die roten Planzeichen gelten als neu festgesetzt.

Für die rechtliche Bedeutung der Planzeichen ist die beiliegende „Zeichenerklärung für den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan“ (§§ 4 und 5 der BO für Wien) vom 21. März 2019 maßgebend, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

2. Bestimmungen mit Bezeichnung des Geltungsbereichs mit dem Planzeichen **BB**:

2.1. Für die mit **BB1** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung ist zulässig. Die

Gebäudehöhe darf höchstens 3 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 2 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

- 2.2. Für die mit **BB2** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung ist zulässig. Die Gebäudehöhe darf höchstens 4,5 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.
- 2.3. Für die mit **BB3** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung ist zulässig. Die Gebäudehöhe darf höchstens 7,5 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.
- 2.4. Für die mit **BB4** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung ist zulässig. Die Gebäudehöhe darf höchstens 233 m über Wiener Null liegen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 237 m über Wiener Null liegen.
- 2.5. Für die mit **BB5** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Bauwerken für die in freier Natur Erholung suchende Bevölkerung ist zulässig. Die Gebäudehöhe darf höchstens 230 m über Wiener Null liegen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 231 m über Wiener Null liegen.
- 2.6. Für die mit **BB6** bezeichneten Grundflächen wird bestimmt: Die Errichtung von Bauwerken für die widmungsgemäße Nutzung und Pflege ist zulässig. Die Errichtung von Wohnräumen in Gebäuden für die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege ist zulässig. Die Gebäudehöhe darf höchstens 7,5 m betragen. Der oberste Abschluss des Daches darf höchstens 4,5 m über der tatsächlich errichteten Gebäudehöhe liegen.

Der Abteilungsleiter:
Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Steger